

VEREINSSATZUNG (in der Fassung vom 14.11.2018)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft des Kiwanis-Clubs Deutschland-Netzwerk“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins liegen in einer tätigen sozialen Hilfe für bedürftige Mitmenschen, Einrichtungen oder soziale Institutionen z.B. durch Sammeln von Geld- und/oder Sachspenden zur Förderung ausgewählter Projekte der Kinder-, Jugend-, Alten- und Sozialpflege, Unterstützung von Altenheimen, Waisenhäusern, Krankenhäusern u.ä., d.h. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. des § 53 der AO und gemeinnützige Zwecke. Er will wirtschaftlich oder persönlich bedürftigen Mitmenschen unbürokratische Soforthilfe durch Geld- oder Sachspendengewähren i.S. des § 53 Ziff. 2 AO, wobei im Einzelfall die dort genannte Einkommensgrenze durch Vorlage entsprechender amtlicher Bescheide oder anderer geeigneter Unterlagen geprüft wird. Ferner erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO durch Förderung der Kultur. Hierzu kann der Verein Konzert- und Theaterveranstaltungen durchführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen primär nur für mildtätige Zwecke und darüber hinaus nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Erträge aus zinsbringendem Vereinsvermögen. Eine derartige Kapitalanlage soll jedoch nur bestehen, um die satzungsmäßigen Aufgaben nachhaltig erfüllen zu können. Die Überschüsse sind zeitnah zu verwenden - möglichst innerhalb des Kalenderjahres der Vereinnahmung- und nur in Ausnahmefällen - vergl. § 58 der AO- vorübergehend zu thesaurieren.
3. Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen sowie juristische Personen werden, die die Grundsätze des Vereins fördern wollen.

2. Die Mitglieder besitzen Stimmrecht. Die natürliche Person hat eine, die juristische drei Stimmen.
3. Die Mitglieder haben an den Vereinsversammlungen, zu denen gesondert geladen wird, grundsätzlich teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag für eine Neuaufnahme wird beim Vorstand gestellt.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Vorstandsmitglieder, eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
3. Mitglieder des Kiwanis-Club Deutschland-Netzwerk sind bei Antragsstellung als Mitglieder aufzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen vor Ende eines jeden Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gekündigt werden. Als Termin gilt das Datum der Zustellung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Mitglieds. Ein Mitglied kann durch einstimmigen, schriftlich zu begründenden Beschluss der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz, Mahnung nicht nachkommt;
 - b. wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder der Kiwanis-Organisation schadet.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss vor den ordentlichen Gerichten klagen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen mittels Post oder Mail vor der Versammlung zugeleitet.

2. Außerdem kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder durch ein Drittel der Mitglieder einberufen werden.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b. Wahl des Vorstands,
 - c. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Satzungsänderungen und
 - f. Auflösung des Vereins.
6. Vor Eintritt in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob diese Ergänzung in die Tagesordnung aufgenommen wird.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
9. Während der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands ruht das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.
10. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.
2. Der Sekretär und der Schatzmeister sind jeweils Stellvertreter des Präsidenten.
3. Der Präsident und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass dabei regelmäßig der Präsident mitwirken soll.

4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig
5. Der Vorstand bildet die notwendigen Kommissionen für besondere Aufgaben, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen gemäß den Zielen des Vereins.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Einhaltung dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung i.S. des § 53 AO an die Kiwanis-Foundation Deutschland e.V. und, falls sie nicht mehr existiert, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2018 errichtet.

Düsseldorf, den 14. November 2018

Anlage: Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14.11.2018